

Zeitschrift:	Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber:	Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band:	45 (1969-1970)
Heft:	6
Rubrik:	Schweizerische Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizerische Armee

Ein Landesverteidigungskurs

Gemäss Artikel 142 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation kann das EMD alljährlich eine *Operative Übung* anordnen. Angesichts der Notwendigkeit, nicht nur die operativen Probleme auf den höchsten Stufen der Armee zu schulen, sondern darüber hinaus auch gemeinsam mit den verantwortlichen zivilen Instanzen von Bund und Kantonen die Aufgaben der umfassenden Landesverteidigung anhand praktischer Lagen durchzuarbeiten, sind in den Jahren 1956, 1963 und 1967 *Landesverteidigungsübungen* durchgeführt worden.

Im Jahre 1970 ist erstmals ein *Landesverteidigungskurs* abgehalten worden, mit dem eine neue Form der gemeinsamen Erörterung von Problemen der Gesamtverteidigung erprobt wurde.

Der vom 12. bis 17. Januar 1970 unter der Leitung des Generalstabschefs, *Oberstkorpskommandant Paul Gygli*, in Bern durchgeführte Landesverteidigungskurs bezeichnete, die Spitzen der Armee und die mit Verteidigungsaufgaben betrauten Chefbeamten der Departemente des Bundes sowie Mitglieder von Kantonsregierungen mit Problemen der Gesamtverteidigung zu konfrontieren und gemeinsam die sich daraus ergebenden Massnahmen zu erarbeiten. Im Gegensatz zu den Landesverteidigungsübungen, in welchen das Schwergewicht auf der Schulung zur Entschlussfassung und auf der Stabsarbeit liegt, stand im Landesverteidigungskurs das *Gespräch* zwischen den verantwortlichen zivilen und militärischen Chefs im Vordergrund. Diese Gespräche wurden in Arbeitsgruppen von 10 bis 15 zivilen und militärischen Teilnehmern geführt. Dabei wurden die Aussprachen in den Gruppen von *grundsätzlichen Referaten* kompetenter Fachleute ergänzt; insbesondere hielten in dem Kurs zwei Bundesräte Vorträge über wichtige Fachfragen aus dem Bereich

ihrer Departemente. Der Landesverteidigungskurs wickelte sich somit in der Form eines eigentlichen *Landesverteidigungsseminars* ab.

Der Kursarbeit lagen vier besonders ausgearbeitete *Modellfälle* zugrunde, die zum Überdenken wesentlicher Probleme militärischer Art, solcher der Aussenpolitik, des Staatschutzes, der Information und der psychologischen Abwehr, des Zivilschutzes, der Kriegswirtschaft, des Sanitäts-, Versorgungs- und Transportdienstes sowie der kriegswichtigen Verwaltungstätigkeit zwingen sollten. Die einzelnen Modellfälle standen nicht in einem didaktischen Zusammenhang. Sie schilderten mögliche Konfliktsituationen auf der politischen, militärischen, wirtschaftlichen und psychologischen Ebene und sollten das Gespräch in den Seminaren auf die grundsätzlichen Probleme innerhalb der einzelnen Teilgebiete der Gesamtverteidigung hinlenken. Nach jedem Arbeitstag wurden die wesentlichen Ergebnisse der in den Seminargruppen geführten Gespräche zuhanden der Kursleitung schriftlich zusammengefasst. Zu Beginn der Arbeit des folgenden Tages wurden in den Gruppen die Ergebnisse der Gespräche des Vortages besprochen.

Eine Arbeitsgruppe der Kursleitung wertete die Arbeiten der Seminargruppen laufend aus. Ihre Ergebnisse dienten vorerst als Grundlagen für die Besprechungen des Kursleiters. Nach dem Kurs sollen sie im Detail ausgewertet werden, und es sollen daraus die Lehren für die künftige Gestaltung unserer Verteidigungsvorbereitungen gezogen werden.

*

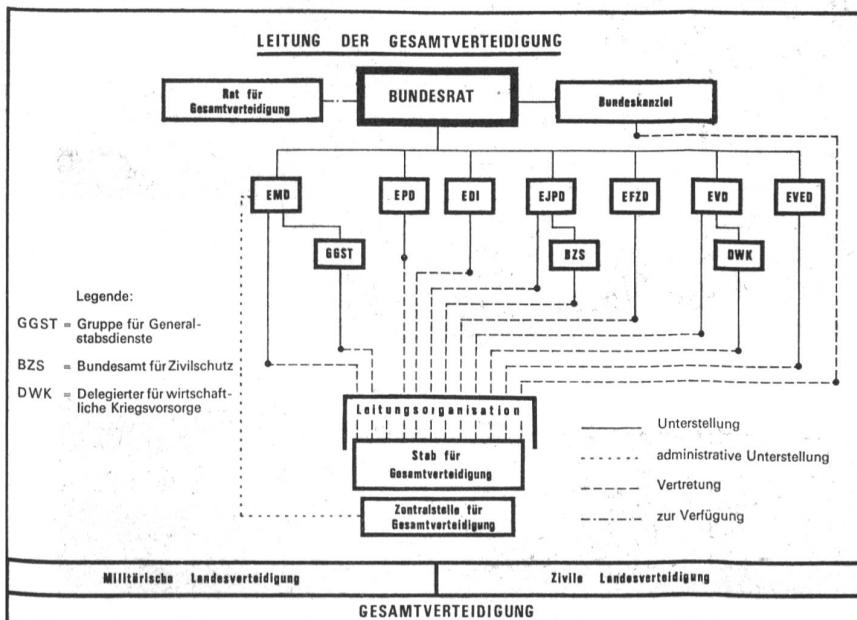
Somit ist auch nach aussen sichtbar geworden, dass unsere Landesverteidigung an einem bedeutsamen Wendepunkt steht: Wir müssen den Schritt von einer bisher rein militärisch orientierten Landesverteidigung zu einer umfassenden Landesverteidigung tun. Das wurde bewusst auch durch das vom Bundesrat herausgegebene Zivilverteidigungsbuch unterstrichen. Der Drohung eines totalen, alle Lebensgebiete

der Nation umfassenden Krieges müssen wir eine umfassende und alle zivilen Bereiche einschliessende totale Verteidigung entgegenstellen. Es geht nicht mehr allein um die Erhaltung von Freiheit und Unabhängigkeit, sondern um das Überleben der Eidgenossenschaft, unserer Gemeinschaften und jedes einzelnen. Diese umfassende Verteidigung darf nicht ein Lippenbekenntnis in Reden und schönen Artikeln bleiben, sondern muss nach innen und aussen glaubwürdig und realisierbar sein.

Über das *moderne Kriegsbild*, das in unserer Zeitschrift schon mehrmals gezeichnet wurde, brauchen wir uns in diesem Zusammenhang nicht mehr auszulassen. In der heutigen Bedrohung werden Volk und Armee zu einer Schicksalsgemeinschaft, in der die militärische, die zivile, die geistige und die soziale Abwehrbereitschaft zu Trägern der nationalen Selbstbehauptung werden; jeder Einwohner wird wie der Soldat zu einem Element des Widerstandes und hilft mit, den Eintrittspreis in unser Land zu erhöhen. Das bedeutet die grösstmögliche Zusammenarbeit und Koordination zwischen zivilen und militärischen Stellen. Es geht darum, eine Ausgangslage zu schaffen, die uns ermöglicht, augenblicklich den im Frieden vorbereiteten höchstmöglichen Grad der Abwehr herzuführen.

Der Armee fällt nach wie vor eine ausschlaggebende Rolle bei der Durchsetzung unserer Neutralitätspolitik und unserer staatlichen Zielsetzung zu. Die Armee hat ihre Aufgabe dann erfüllt, wenn sie den Krieg auf Schweizer Boden durch ihre Stärke, die sich durch eine gute materielle Rüstung, eine gute Ausbildung und einen wachen Wehrgeist ergibt, vermeidet oder, wenn sie zum Abwehrkampf antreten muss, dem Gegner — der immer nur Teilstreitkräfte gegen uns einsetzen kann — schwerste Verluste zufügt und damit grösste Teile des Landes halten kann.

Die *zivile Landesverteidigung* umfasst die Ressorts der Aussenpolitik, des Staatschutzes, der psychologischen Landesverteidigung, den Zivilschutz, die wirtschaftliche Landesverteidigung, die soziale Sicherung, den Kulturgüterschutz und weitere kriegswichtige Verwaltungsaufgaben. Greifen wir aus diesem Katalog die soziale Sicherung heraus, um nur an diesem Beispiel zu zeigen, wie weitgehend und weitblickend die Behörden ihre Aufgabe heute auf allen Gebieten anpacken, um im Sinne der Gesamtverteidigung dem ganzen Land und allen Bewohnern zu dienen. Die sozialen Sicherungsmassnahmen umfassen die von Bund, Kantonen und Gemeinden sowie von privaten Institutionen geschaffenen Einrichtungen, um den Angehörigen von Volk und Armee eine menschenwürdige Existenz zu ermöglichen und die in Kriegszeiten entstehende soziale Not zu lindern. Die Hauptpfeiler dieser Tätigkeit sind die AHV, die Erwerbsersatzordnung, die Militärversicherung wie auch private Institutionen. Mit der Vorbereitung der Massnahmen der sozialen Sicherung befassen sich auf Bundesebene die Zentralstelle für zivile Kriegsvorbereitung, das Bundesamt für Sozialversicherung und die Militärversicherung. Gesunde soziale Verhältnisse tragen dazu bei, den Widerstand gegen Aggressionen zu festigen, die den erzielten Fortschritt bedrohen.



Sie fahren sicher

auf
Standseilbahnen
Luftseilbahnen
Gondelbahnen
Sesselbahnen
Skiliften
Materialseilbahnen

Militär- seilbahnen

mit unsfern

Fernsteuerungen
Signalanlagen
Betriebstelefonanlagen
elektr. Sicherheitsanlagen
Windalarmanlagen

denn unsere Erfahrungen stützen sich auf

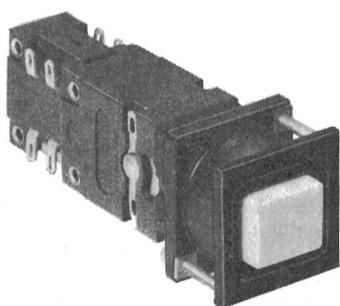
500 Anlagen in der Schweiz
50 Anlagen in anderen europäischen Ländern
55 Anlagen ausserhalb Europas (Amerika, Afrika, Asien)



E. KÜNDIG AG, LUZERN
ELEKTRISCHE SPEZIALANLAGEN

Büros und Fabrikation:
Rengglochstrasse, 6012 Obernau LU, Telefon (041) 41 11 33

tschudin & heid ag



Taster 4111.60

beleuchtet, für die
Montage in eine
Rundlochbohrung
von 28,3 mm Ø.
Schutzart P 20
(DIN 40 050). Mit
versenkter Kalotte.

250 V~, 5 A, 750 VA

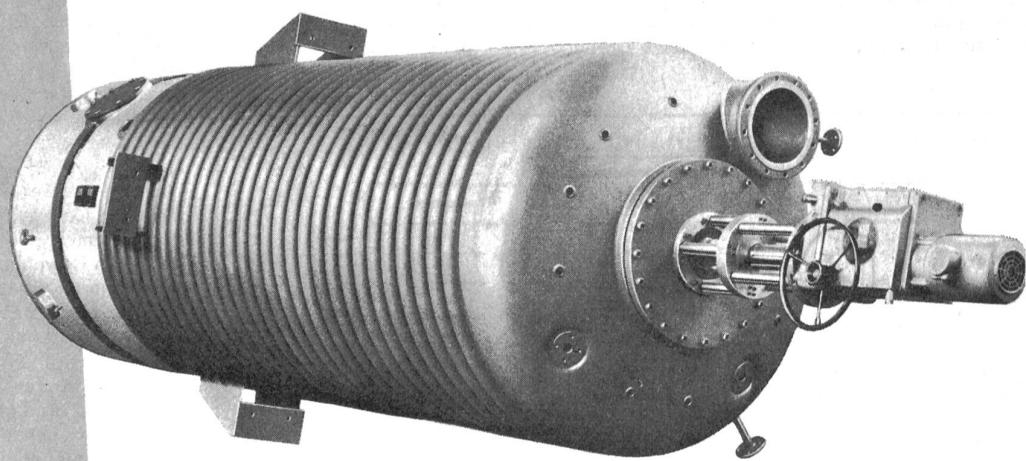
Schalter und Taster mit und ohne Beleuchtung, Signal-
lampen, Reihenschalter mit gemeinsamen mechanischen
Funktionen.

Dokumentation erhältlich unter Ref. V 14.



4153 Reinach, Switzerland

Kristallisator
aus 17,5 / 12 / 2,7, Inhalt 5,7 m³, vakuumdicht. Halbberohrung für
Heizung und Kühlung aus Stahl. Propellerrührer mit Motor-Regel-
Getriebe.



SCHNEIDER & CO.

8330 Pfäffikon ZH

Telefon 051/975222

Die Verantwortung für die *Leitung der Gesamtverteidigung* im Frieden und im Krieg liegt, unter Vorbehalt der Oberaufsicht der Bundesversammlung, beim Bundesrat. Da sie die wichtigsten Fragen der Staatsführung einschliesst, kann sie nicht in andere Hände gelegt werden. Sie ist eine grundlegende, unveräußerliche, kennzeichnende Aufgabe des Bundesrates, der sie weder abtreten noch teilen kann.

Dafür wurde die *Leitungsorganisation* geschaffen. Sie umfasst den Stab für Gesamtverteidigung, der aus den Vertretern aller Departemente und der besonders wichtige Teilgebiete bearbeitenden Stellen gebildet wird. Die *Zentralstelle für Gesamtverteidigung* untersteht einem vollamtlichen Direktor, dem ein Stellvertreter und 5—7 ständige Mitarbeiter beigegeben werden. Der Direktor der Zentralstelle führt den Vorsitz des Stabes. Im Friedenszustand liegt das Schwergewicht der Tätigkeit von Stab und Zentralstelle bei Koordinations-, Planungs- und Vorbereitungsarbeiten. Im Zustand der bewaffneten Neutralität verlagert sich das Schwergewicht von der planerischen auf die vollziehende Tätigkeit. Die Befugnisse des Generals werden durch die Tätigkeit der Leitungsorganisation für Gesamtverteidigung nicht geschmäler. Soweit die Befehle des Generals Auswirkungen auf die zivile Landesverteidigung haben, wird sich der Bundesrat des Leitungsstabes bedienen, um die Koordination der militärischen und zivilen Bedürfnisse zu erleichtern. Im Kriegszustand wird die Leitungsorganisation den Bundesrat nach Massgabe der Möglichkeit bei der Leitung der Gesamtverteidigung unterstützen, denn Stab und Zentralstelle sind ein Hilfsorgan der Landesregierung.

Neu ist auch der *Rat für Gesamtverteidigung*, der später den heutigen Landesverteidigungsrat ersetzen wird. Er hat die Aufgabe eines Konsultationsorgans, das aus nicht der Verwaltung angehörenden Mitgliedern bestehen soll, nämlich den Vertretern der Kantone, der Politik, der Wissenschaft und Technik, aber auch der Finanzkreise, der Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen sowie anderer an der Landesverteidigung interessierter Kreise.

Es geht heute darum, die Behörden und auch die Bevölkerung aller Stufen über Sinn und Zweck der Gesamtverteidigung umfassend zu orientieren, um die notwendigen organisatorischen Massnahmen baldmöglichst realisieren zu können und damit die faire Chance zu schaffen, einen Angriff auf unser Land durch einen hohen Eintrittspreis zu vermeiden oder aber — unter Wahrung unserer Freiheiten und unseres Staatsgebietes — einen möglichen künftigen Krieg zu überleben. H. A.

*

Als Nachfolger von Oberst i Gst H. J. Baudenbacher, der ab 1. November 1969 mit der Leitung der Eidgenössischen Militärpferdeanstalt betraut wurde, hat der Ausbildungschef Oberst i Gst Hans Wächter, Instr Of d Art, auf 1. Dezember 1969 zum neuen Waffenplatzkdt von Frauenfeld ernannt.

*

Mit der Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 15. Dezember 1969

betreffend Abgabe und Entzug von Auszeichnungen wurde die gleichlautende Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 10. Juli 1963 auf den 1. Januar 1970 u. a. in dem Sinn geändert, dass zur Teilnahme am Wettschiessen nur noch Dienstpflichtige berechtigt sind, die ausserdienstlich folgende Anzahl Treffer und Trefferpunkte erreicht haben:

- Mit Sturmgewehr und Karabiner:
 - Obligatorisches
 - Programm 108 Trefferpunkte
 - Feldschiessen 70 Trefferpunkte
- Mit Pistole oder Revolver:
 - Bundesprogramm 106 Trefferpunkte
 - Pistolenfeldschiessen 84 Trefferpunkte

Fallschirmgrenadiere und Tauchschwimmer erhalten nach bestandener Fallschirmgrenadierschule bzw. Rekrutenschule ein Spezialistenabzeichen. Ferner wird Sanitätsunteroffiziere und Sanitätssoldaten, die sich in einer besonderen Prüfung ausgezeichnet haben, ein sogenanntes Sanitätskreuz abgegeben.

■

Die schweizerische Armee wird bis zum Herbst 1972 allgemein mit dem neuen Funkgerät des Typs SE 125 ausgerüstet sein. Diese Geräte werden die sogenannten «Fox-Geräte» SE 100 ersetzen. Vom Februar 1970 an wird die Zuteilung der SE 125 zum Korpsmaterial der verschiedenen Truppengattungen beginnen. Dies teilte der Bundesrat in Beantwortung einer Kleinen Anfrage von Nationalrat Dr. W. Rohner (kons., BE) mit, wobei er gleichzeitig auf die Verzögerung bei der Ablieferung der neuen Funkgeräte hinwies, die auf technische und fabrikatorische Ursachen zurückzuführen sei.

■

Am südwestlichen Rand der Gemeinde Emmen LU ist am 20. Januar 1970 ein einzigartiges Kampfflugzeug vom Typ Venom abgestürzt. Der Pilot, Oblt Eugen Graf (34) aus Strehelbach AG hat dabei den Tod erlitten. Ehre dem Andenken dieses im Dienst verunglückten Kameraden.

Militärische Grundbegriffe

Die Mannschaftsausrüstung

In Artikel 18 Absatz 3 der Bundesverfassung wird bestimmt, dass die Wehrmänner ihre erste militärische Ausrüstung, Bekleidung und Bewaffnung unentgeltlich erhalten sollen. Dazu wird ausdrücklich vorgeschrieben, dass die Waffe in der Hand des Mannes bleiben müsse — eine Vorschrift, die aber auch für die anderen Ausrüstungsgegenstände gilt. In Artikel 20 Absatz 3 der Bundesverfassung wird weiter festgelegt, dass die Beschaffung der Bekleidung und Ausrüstung und die Sorge für deren Unterhalt den Kantonen obliegt, dass der Bund ihnen jedoch die daraus erwachsenen Kosten zu vergüten habe.

Während die allgemeinen Grundsätze für die Beschaffung und die Reservehaltung an Gegenständen der persönlichen Aus-

rüstung in Artikel 158 des Bundesgesetzes über die Militärorganisation geregelt sind, umschreibt eine besondere Verordnung des Bundesrates vom 3. Januar 1967 über die Mannschaftsausrüstung den Begriff und die Modalitäten von Beschaffung, Verwaltung, Unterhalt, Abgabe und Rücknahme der Mannschaftsausrüstung.

Die Mannschaftsausrüstung umfasst folgende Kategorien von Ausrüstungsgegenständen, die — im Gegensatz zum Korpsmaterial — die individuelle militärische Ausrüstung des einzelnen Mannes bilden (für die Offiziersausrüstung gelten Sondervorschriften):

- die *Bewaffnung*,
- die *persönliche Ausrüstung*,
- die *besonderen Ausrüstungsgegenstände*.

Diese drei Gruppen von Gegenständen der Mannschaftsausrüstung setzen sich aus folgenden Einzelteilen zusammen:

1. Bewaffnung

Hierher gehören Hand- und Faustfeuerwaffen, blanke Waffen, Soldatenmesser, Feldgurt, Leibgurt, Bajonetscheideetasche, Patronentaschen, Patronenbandelier, Gabeltragriemen und einfacher Tragriemen.

2. Persönliche Ausrüstung

Diese besteht aus:

a) Bekleidung

- aa) Für Dienstpflichtige und männliche Angehörige des Hilfsdienstes: Stahlhelm, Sturzhelm, Mütze für höhere Unteroffiziere, Feldmütze, Quartiermütze, Waffenrock, Hosen, Mäntel, Kaput und Gamaschen;
- bb) für weibliche Angehörige des Hilfsdienstes: Stahlhelm, Mützen, Hut, Jacke, Bluse, Krawatte, Jupe, lange Hose, Mäntel, Kapuze und Schürze;
- cc) Abzeichen für Dienstpflichtige und Hilfsdienstpflichtige.

b) Gepäck

Rucksäcke, Tornister, Effektentaschen, Brotsack, Brotbeutel, Feldflasche mit Becher, Kochgeschirr, Essbesteck, Mannsputzzeug, Anstreichbürstchen mit Futteral, Rahmentasche und Koffer.

3. Besondere Ausrüstungsgegenstände

Ihre einzelnen Gegenstände sind Kavalleriereitzeug, Fahrrad, Schriftentasche, FHD-Tasche, Signalpfeife, Sporen, Musikinstrumente, Schlagband für höhere Unteroffiziere, Hörschutzgeräte, Erkennungsmarke, Identitätskarte, Sanitätstasche, Labeflasche, Arzttasche, Bussole, A-Rechenscheibe, Schuhwerk, Uniformhemd, Krawatte und Ausgangsmantel sowie Hosengurt.

Die in keiner anderen Armee der Welt anzu treffende Regelung, wonach die Mannschaftsausrüstung, also die individuelle Bewaffnung, Bekleidung und Ausrüstung der Schweizer Soldaten von diesen nach Hause mitgenommen und während der ganzen Dauer der Wehrpflicht hier aufbewahrt wird, macht umfangreiche Sondervorschriften nötig für:

- Reservehaltung des Bundes,
- Retablierung (Ersatz und Umtausch),
- Einrückungspflicht,